



- Beschlussvorlage** **Informationsvorlage**
- Tischvorlage** **Wiedervorlage**
- öffentlich**
- nichtöffentlich**

TOP 8			
Gremium	TA	Amt	Bauamt
Datum	09.04.2024	Verfasser	Schirdewan

<u>Beratungsfolge</u>			
Status	Sitzungsdatum	Gremium	Beschluss-Nr.
ö-beschließend	22.09.2020	TA	07/20/02

<u>Gegenstand</u>	<u>Bauvorhaben:</u>
<input checked="" type="checkbox"/> Beratung und Beschluss	Nachtrag zur Baugenehmigung: Errichtung eines Carports mit Abstellraum
<input type="checkbox"/> Information	
	<u>Baugrundstück:</u>
	Gemarkung Radeburg, Fl.-Nr. 1946
	Asternweg 8

Sachverhalt:

Der Antragsteller beantragt den Neubau eines Carports mit Abstellraum als Nachtrag zur Baugenehmigung vom 20.10.2020. Der Carport mit Abstellraum wurde bereits errichtet.

Die Stadt Radeburg beurteilt das Bauvorhaben im Rahmen der Beteiligung der Gemeinde gemäß § 36 BauGB hinsichtlich der planungsrechtlichen Zulässigkeit des Bauvorhabens und der gesicherten Erschließung.

Das Bauvorhaben liegt im Innenbereich i.S.d. § 34 BauGB und befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Radeburg-West – Wohngebiet Meißner Berg“ in Verbindung mit der 4. Änderung zum Bebauungsplan.

Der Antragsteller beantragt zudem zwei Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans (Ursprungsplan) nach § 31 Abs. BauGB:

- 1) festgesetzt: Spitzdach
geplant: Flachdach
Begründung: Carport wurde bereits errichtet

- 2) festgesetzte Baugrenze
geplant: Überschreitung der Baugrenze
Begründung: Carport wurde bereits errichtet

Die Stadt Radeburg hat bisher Befreiungen zu Garagen und Carports mit Flachdächern nur unter der Maßgabe erteilt, dass die Dachausführung mit einer Attika in Form von drei Dachziegelreihen an den von der Straße einsehbaren Seiten ausgebildet wird. Das Vorhaben wurde in dieser Weise errichtet. Die Verwaltung beurteilt die Befreiungen daher in gestalterischer Hinsicht als vertretbar. Es ist nicht zu erkennen, dass das Vorhaben in besonderem Maße von der Eigenart der näheren Umgebung abweicht.

Voraussetzung für den Nachweis der gesicherten Erschließung sind Zufahrt, Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung, sowie Löschwasserversorgung. Die Erschließungsvoraussetzungen wurden geprüft und werden von der Verwaltung bestätigt.

Rechtsgrundlagen:

- § 36 BauGB
- § 34 BauGB
- Bebauungsplan „Radeburg West – Wohngebiet Meißner Berg“

Anlagenverzeichnis:

- Lageplan
- Ansichten

Beschlussvorschlag:

Der Technische Ausschuss der Stadt Radeburg beschließt, das gemeindliche Einvernehmen zum Bauantrag und den Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans „Radeburg West – Wohngebiet Meißner Berg“ zu erteilen.

Abweichender Beschluss:

gez.

Ritter
Bürgermeisterin

gez.

Kröhnert
Bauamtsleiter

gez.

Schirdewan
Sachbearbeiterin

Abstimmungsergebnis:

Stimmenverhältnis:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Enthaltungen: